

Kloten, Norbert

Article — Digitized Version

Das Eigentum in der Wirtschaftsordnung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Kloten, Norbert (1955) : Das Eigentum in der Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 35, Iss. 2, pp. 76-83

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/132034>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Das Eigentum in der Wirtschaftsordnung

Dr. Norbert Klotten, Honnef/Rh.

Die Gestaltung des Eigentumsrechts ist eines der zentralen und stets neu zu lösenden Probleme der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik aller Völker; sie wird bestimmt durch die Wandlungen in der Gesellschaftsordnung, findet ihren Niederschlag in den Staatsverfassungen, der Rechtsetzung sowie der Rechtsprechung und beeinflußt den Wirtschaftsablauf durchaus grundlegend. Damit zeigt sich die Eigentumsordnung als das charakteristische Phänomen für die Interdependenz von Gesellschaftsstruktur (Soziologicum), Staatsverfassung (Politicum) und Wirtschaftsordnung (Oeconomicum). Dieser Tatbestand ist wesentlich; er zwingt uns, auch auf die typischen Gestaltbeziehungen zwischen Gesellschaft, Staat und Wirtschaft einzugehen, soweit sie für das gestellte Thema wesentlich sind.

FORMEN DER EIGENTUMSORDNUNG

Während sich der Rechtsbegriff des Eigentums in der Regel nur auf Sachgüter, also auf körperliche Gegenstände (so auch §§ 90 und 903 BGB) bezieht, wollen wir im folgenden unter Eigentum die in der Rechtsordnung verankerte Verfügungsmacht über materielle und immaterielle Güter verstehen¹⁾. Über Eigentum verfügt also der, dem die Rechtsordnung den maßgeblichen Entscheid über Sachen oder die wirtschaftliche Auswertung eines künstlerischen Erzeugnisses, einer Erfindung u. ä. verleiht.

Steht die Verfügungsmacht den einzelnen Mitgliedern (natürlichen und juristischen Personen) eines Gemeinwesens zu, so haben wir es mit der Institution des Privateigentums zu tun. Die Institution des Gemeineigentums dagegen ist dann gegeben, wenn die Verfügungsmacht bei einer (oder mehreren) öffentlich-rechtlichen Gesamtheit(en), Gebietskörperschaft(en) oder einem Interessenverband(verbänden)²⁾ liegt.

Nun sind in einer konkreten Gesellschaftsordnung in aller Regel sowohl Privateigentum als auch Gemeineigentum zu finden³⁾. Eine solche Feststellung beinhaltet aber nur die gleichzeitige Existenz der beiden möglichen Institutionen des Eigentums; sie sagt damit nichts aus über die faktische Verfügungsmacht der Privatpersonen oder der öffentlichen Verbände. Diese beruht erstens auf den in der Rechtsordnung niedergelegten Verfügungsnormen und zweitens auf dem Verfügungsbereich derjenigen, die Eigentumsrechte haben. Der Verfügungsbereich seinerseits bestimmt sich vor allem nach den Vermögensbeständen der Eigentümer. Die Gesamtheit der individuellen und öffentlichen Vermögensmassen ist gleich dem volkswirtschaftlichen Vermögen als der Summe aller pro-

duzierten Güter und des vorhandenen Bodens⁴⁾. Neben diesen Kategorien kennen wir — einzelwirtschaftlich gesehen — noch weitere Vermögensbestandteile, wie Forderungen und Schulden, Banknotenbestände, ideelle Werte (z. B. der „good will“ einer Firma), Patente, Lizenzen, Markenschutz etc. „Als Vermögenswerte der begünstigten Einzelwirtschaft sind sie zugleich negative Posten bei den ausgeschlossenen Wirtschaftseinheiten, auch wenn sie nicht so verbucht werden“⁵⁾. Bei der Berechnung des volkswirtschaftlichen Vermögens heben sich folglich alle diese Posten gegenseitig auf; bei einer globalen Gegenüberstellung des privaten und des öffentlichen Vermögens darf man dagegen nur zwischen öffentlichen Verbänden einerseits und privaten Wirtschaftseinheiten andererseits saldieren.

Mit der Fixierung des privaten oder öffentlichen Anteils am volkswirtschaftlichen Vermögen als Folge einer bestimmten Eigentumsgestaltung ist gleichzeitig die Zuordnung eines Teiles der Nettoeinkommen verbunden; denn die Nettoeinkommen sind nichts anderes als Reinvermögenszuwächse, die — außer Arbeitseinkommen und Unternehmergewinn — stets einem Vermögensbestand funktionell zuzurechnen sind. Das Eigentum am Vermögensbestand impliziert also die Verfügungsmacht über die diesem Bestand zu verdankenden Reinvermögenszuwächse, sofern nicht das Gesetz eine andere Regelung vorsieht (z. B. Kapitalertragsteuer).

Es sei gestattet, zunächst noch einen Augenblick bei dem rein quantitativen Gesichtspunkt unterschiedlicher Anteile der Privatpersonen und der öffentlichen Verbände am volkswirtschaftlichen Vermögen zu verharren. Unter diesem Aspekt lassen sich folgende typische Formen der Eigentumsordnung festhalten:

1. Priorität des Privateigentums;
2. konkurrierende Kombination von privatem und öffentlichem Eigentum;
3. Priorität des öffentlichen Eigentums⁶⁾.

Diese Realtypen ergänzen wir durch zwei idealtypische Grundformen⁷⁾: ausschließliches Privateigentum und allumfassendes Gemeineigentum. Zwischen diesen polaren Grenzfällen liegen die realen Eigentumsordnungen.

Nicht weniger mannigfaltig als die möglichen Eigentumsordnungen sind die „realisierten Formen, in denen

⁴⁾ Sofern wir von Ansprüchen oder Verpflichtungen des Inlandes an das Ausland abstrahieren.

⁵⁾ Heinrich v. Stackelberg: „Grundlagen der theoretischen Volkswirtschaftslehre“, Bern 1948, S. 11.

⁶⁾ Vgl. hierzu wie auch zu den Ausführungen über den Zusammenhang zwischen Eigentums- und Wirtschaftsordnungen den Beitrag des Verfassers zum Jahrbuch „Ordo“, Bd. 8, 1955, über das Thema „Zur Typenlehre der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen“.

⁷⁾ Vgl. zum Begriff der Idealtypen Max Weber: „Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre“, Tübingen 1922, S. 194 ff., 275 ff., 372 ff., und „Wirtschaft und Gesellschaft“, in: Grundriß der Sozialökonomik, III. Abtlg., 1. Halbbd., 2. Aufl., Tübingen 1925, S. 9 ff. — Heinz Haller: „Typus und Gesetz in der Nationalökonomie. Versuch zur Klärung einiger Methodenfragen der Wirtschaftswissenschaften“, Stuttgart-Köln 1950, S. 74.

¹⁾ Vgl. Heinr. Radek: „Das Problem des Eigentums in der Wettbewerbsordnung“, Bonner Dissertation, 1949, S. 5 ff.

²⁾ Ein Interessenverband verfügt aber nur insoweit über Gemeineigentum, als seine Autorität auf der öffentlichen Herrschaftsgewalt basiert.

³⁾ So kennt auch die UdSSR Privateigentum, dessen Bereich in den Artikeln 7, 9 und 10 der Verfassung von 1936 genau umrissen wird.

in concreto jeweils der alltägliche Wirtschaftsprozeß abläuft", also die Wirtschaftsordnungen⁸⁾. Walter Eucken kommt unstreitig das Verdienst zu, als erster in methodisch bahnbrechender Form aus der Vielzahl konkreter Wirtschaftsordnungen konstitutive Grundformen ermittelt zu haben. Eucken unterscheidet zwischen „zentralgeleiteter Wirtschaft“ und „Verkehrswirtschaft“. „Das Wirtschaftssystem ‚Zentralgeleitete Wirtschaft‘ ist dadurch gekennzeichnet, daß die Lenkung des gesamten wirtschaftlichen Alltags eines Gemeinwesens auf Grund der Pläne einer Zentralstelle erfolgt. Setzt sich jedoch die gesellschaftliche Wirtschaft aus zwei oder vielen Einzelwirtschaften zusammen, von denen jede Wirtschaftspläne aufstellt und durchführt, so ist das Wirtschaftssystem der Verkehrswirtschaft gegeben“⁹⁾. Mittels einer kombinierten Anwendung der „reinen“ idealtypischen Wirtschaftsformen, der „Wirtschaftssysteme“, glaubt Eucken alle konkreten Wirtschaftsordnungen eindeutig und hinreichend erklären zu können.

Dieser Auffassung wird man sich heute aus zwei Gründen nicht mehr ohne Bedenken anschließen können: Erstens sieht Eucken in der Anzahl der Wirtschaftspläne das entscheidende Kriterium für die Bestimmung der konstitutiven Grundformen, doch modifiziert er sogleich die extreme Form der „zentralgeleiteten Wirtschaft“ durch die Varianten „zentralgeleitete Wirtschaft mit freiem Konsumguttausch“ und „zentralgeleitete Wirtschaft mit freier Konsumwahl“¹⁰⁾. Er schafft damit Typen, die Mischformen darstellen und sein Prinzip der Bildung von Idealtypen diskriminieren. Von größerer Bedeutung als dieser mehr formelle Mangel ist aber zweitens die zu vereinfachte, sehr schematische Fragestellung Euckens nach der Anzahl der Wirtschaftspläne. Treffender ist schon die Frage Franz Böhms nach den zur Aufstellung und Verwirklichung der Wirtschaftspläne Berechtigten: „Wer darf entscheiden, was wirtschaftlich geschehen soll?“¹¹⁾. Damit sind wir aber nur einen kleinen Schritt weiter gekommen, denn nicht die „juristische Zuständigkeit“ entscheidet, sondern die faktische Beeinflussung des wirtschaftlichen Prozesses durch die öffentlichen oder privaten Wirtschaftspläne. Der ökonomisch relevante Grundtatbestand liegt also u. E. in dem Vorwalten (Dominanz) der öffentlichen oder der privaten (individuellen) Wirtschaftsführung. Dieses Phänomen ist das **Originärkriterium** aller realen Wirtschaftsordnungen, die somit durch das Nebeneinander von öffentlicher und privater Wirtschaftsführung ihr Gepräge erhalten.

Unbeschadet dieser Feststellung können wir — bei abweichender Deutung — die Euckenschen Idealtypen durchaus beibehalten, doch suchen wir die konkrete Wirtschaftsgestaltung nicht durch eine kombinierte Anwendung starrer Formenelemente, sondern durch die Bildung weiterer realtypischer Wirtschaftssysteme als der charakteristischen Ausprägungen der gemeinsamen öffentlichen und privaten Wirtschaftstätigkeit

zu erfassen. Als Oberbegriffe für die beiden idealtypischen und die zahlreichen realtypischen Unterformen erhalten wir dann drei Gruppen von Wirtschaftssystemen: die Systeme der Verkehrswirtschaft, die Systeme der gelenkten Wirtschaft¹²⁾ und die Systeme der zentralgeleiteten Wirtschaft.

In allen zentralgeleiteten Wirtschaftssystemen wird der Wirtschaftsablauf entweder allein oder überwiegend durch den Zentralplan bestimmt (Primat der Subordination), während sich der wirtschaftliche Prozeß in allen Systemen der Verkehrswirtschaft entweder allein oder überwiegend nach den Plänen der privaten Wirtschaftseinheiten vollzieht (Primat der marktmäßigen Koordination). Die Systeme der gelenkten Marktwirtschaft umfassen nur diejenigen Realtypen, in denen die öffentlichen Verbände ihre für vorrangig erklärten Zielsetzungen durch mittelbare und unmittelbare Eingriffe in den Wirtschaftsablauf zu realisieren trachten, ohne jedoch die dadurch eingeschränkte Dispositionsfreiheit der privaten Wirtschaftseinheiten noch weiter zu mindern.

Während Eucken sich zur Charakteristik seiner idealtypischen Grundformen allein auf die Zahl der Wirtschaftspläne, also auf ein Kriterium beschränkt, erscheint es uns notwendig, neben der Dominanz der öffentlichen oder der privaten Wirtschaftsführung als **Originärkriterium** noch ein zweites **fundamentum divisionis** einzuführen, nämlich die Eigentumsordnung als das für den Wirtschaftsablauf entscheidende Merkmal der gesellschaftlichen Struktur. Die Eigentumsordnung ist zwar primär ein gesellschaftliches und nur sekundär ein ökonomisches Merkmal, gleichwohl aber für die Kennzeichnung der realen Wirtschaftsordnungen von grundlegender Bedeutung. Um dies deutlich hervorzuheben, sehen wir in der Eigentumsordnung das **Subsidiärkriterium** der Wirtschaftsordnungen.

EIGENTUMSORDNUNG UND WIRTSCHAFTSSYSTEM

Wenn die Gestaltung des Eigentums für die realen Wirtschaftsordnungen so charakteristisch ist, dann muß es auch typische Entsprechungen zwischen Eigentumsordnungen und Wirtschaftssystemen geben. In der Tat finden sich einerseits in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur nicht wenige Stellen, die die Bedeutung des Eigentumsrechts für den Wirtschaftsablauf hervorheben, und andererseits zeigt die geschichtliche Erfahrung, daß verkehrswirtschaftlich organisierte Volkswirtschaften eine Priorität des Privateigentums, gelenkte Marktwirtschaften ein konkurrierendes Verhältnis zwischen privatem und öffentlichem Eigentum, und zentralgeleitete Wirtschaften eine Priorität des Gemeineigentums aufweisen. Doch sind die Beziehungen — besonders in noch primitiven Volkswirtschaften — keineswegs eindeutig. So erwähnt Eucken, „daß in verschiedenen Königreichen des alten Orients aller Boden dem Großkönig gehörte“, „die Lenkung der Produktion“ aber keineswegs vom König aus zu erfolgen brauchte¹³⁾.

⁸⁾ Walter Eucken: „Die Grundlagen der Nationalökonomie“, 6. Auflage, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1950, S. 238.

⁹⁾ Ebda., S. 79. ¹⁰⁾ Ebda., 3. Teil, 2. Kap. I.

¹¹⁾ „Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung“, Tübingen 1950, S. 9.

¹²⁾ Im Sinne einer „öffentlich-gelenkten Wirtschaft“.

¹³⁾ „Grundlagen“, a. a. O., S. 54.

Rein gedanklich sind auch Kombinationen möglich zwischen zentralgeleiteter Wirtschaft und Privateigentum einerseits sowie freier Verkehrswirtschaft und Gemeineigentum andererseits. Es ist keineswegs müßig, solche Beziehungen auf ihr Wesen und ihre Wirkungen hin zu untersuchen, denn gerade dadurch werden die adäquaten Ordnungsformen aufgedeckt.

Man mache sich z. B. klar, daß gemäß unserem Originärkriterium der Wirtschaftsablauf in einer idealtypischen freien Verkehrswirtschaft mit allseitig vollständiger Konkurrenz einzig determiniert wird durch die Wirtschaftspläne der privaten Wirtschaftseinheiten, also der Betriebe und letztlich der Haushalte, während die Regulativfunktion den Preisen zukommt. In diesem System erscheint „der Eigentümer als solcher... in formellem Sinn nicht“¹⁴⁾. Die Verfügungsmacht über das volkswirtschaftliche Güterpotential könnte demnach durchaus beim öffentlichen Verband liegen, ohne daß der unterstellte Menschentypus anders, d. h. nicht nach den für eine freie konkurrenzwirtschaftliche Ordnung geltenden Gesetzen handeln würde¹⁵⁾. Umgekehrt ist auch eine idealtypische Zentralverwaltungswirtschaft mit Privateigentum denkbar; in einer solchen Wirtschaft liegt der Einsatz aller Güter im Produktions- wie im Konsumsektor bei der Zentralstelle, während die reinen Vermögensübertragungen den privaten Wirtschaftseinheiten zustehen.

Wie sehr sich die gedanklichen Kombinationen aber von der Wirklichkeit entfernen und wie notwendig es ist, die Wirtschaftssysteme nicht nur durch einen ökonomisch relevanten Tatbestand, sondern auch durch ergänzende Hinzuziehung mindestens eines gesellschaftlichen Merkmals zu kennzeichnen, beweist wohl am besten die Erfahrungstatsache, daß jede Eigentumsordnung ein ganz bestimmtes Verhalten der als Privatpersonen oder als Beauftragte eines öffentlichen Verbandes agierenden Individuen induziert; das ist der springende Punkt. Denn den typischen Ausprägungen sowohl der Wirtschafts- als auch der Eigentumsordnungen entsprechen bestimmte psychische Grundhaltungen, variierende seelische Antriebskräfte der Menschen. Diese sind damit gleichsam das tertium comparationis für den Versuch, Entsprechungen zwischen den Wirtschafts- und Eigentumsordnungen nicht nur empirisch nachzuweisen, sondern auch deduktiv abzuleiten.

Die Institution des Privateigentums weckt als fundamentale Antriebskraft das faktische Streben der Individuen nach Vermögen und dessen möglichst ertragbringender Verwendung; d. h. wir können letztlich nur bei Priorität des Privateigentums annehmen, daß sich die in concreto handelnden Menschen annähernd so verhalten wie die im wirtschaftstheoretischen Modell analysierten hypothetischen Wirtschaftseinheiten. Es ist m. a. W. die Freizügigkeit in der Vermögensbil-

¹⁴⁾ Gustav Gundlach: „Eigentumsfunktion und Ordnung der Produktion“, in: Soziale Sicherung durch Neuordnung des Eigentums, Augsburg 1953, S. 67.

¹⁵⁾ Vgl. hierzu Hans-Jochen v. Knebel-Döberitz: „Verkehrswirtschaft und Privateigentum an den Produktionsmitteln“, Bonner Dissertation 1951, und die dortigen Literaturhinweise.

dung und Vermögensverwendung, die in einer freien Verkehrswirtschaft den Leitern der Haushaltungen und Betriebe erst den Impuls zu einer überragenden wirtschaftlichen Aktivität gibt. Wir kommen somit zu dem Schluß, daß „eine in Freiheit geordnete Wirtschaft und Gesellschaft... den eigenständigen zur Selbstverantwortung willigen und fähigen Menschen“ voraussetzt¹⁶⁾.

Um nachzuweisen, daß die Institution des Gemeineigentums der zentralgeleiteten Wirtschaft adäquat ist, sei eine kurze Vorbemerkung gestattet: In einer zentralgeleiteten Wirtschaft (vor allem der Zentralverwaltungswirtschaft) ist der Wirtschaftsprozess nur noch in geringem Umfang an den individuellen Bedürfnisskalen orientiert. Die Realisierung der politischen Zielsetzungen wird von überwältigender Dringlichkeit, und die Verfahren zur Durchsetzung der Pläne setzen Mittel ein, die tief in die persönliche Sphäre eingreifen, wie Deportation, Zwangsschichten etc. Viele Wirtschaftstheoretiker haben aufzuzeigen versucht, daß sich ein rein am ökonomischen Prinzip orientierter Wirtschaftsablauf — unter bestimmten Bedingungen — in einer Zentralverwaltungswirtschaft nach den gleichen Gesetzen vollziehen muß wie der wirtschaftliche Prozeß in einer freien Verkehrswirtschaft¹⁷⁾. Dieses Ergebnis ist zweifellos interessant, aber für die Beurteilung der realen Vorgänge in einer Zentralverwaltungswirtschaft nur vergleichsweise verwendbar. Wohl selten besteht zwischen einem theoretischen Lehrsatz und den zu erklärenden Realphänomenen eine derartig ungeheure Kluft wie hier. Eine wirklichkeitsbewußte Analyse der Zentralverwaltungswirtschaft muß von dem indiskutablen Tatbestand ausgehen, daß in dieser Wirtschaftsordnung die beherrschende Position der öffentlichen Verbände gleichbedeutend ist mit der Dominanz des Politischen in Zielsetzung und Verwirklichung; die Vorgänge in einer zentralgeleiteten Wirtschaft sind m. a. W. von gänzlich anderer Qualität als die in einer Verkehrswirtschaft. Nur so ist auch die adäquate Eigentumsordnung, nämlich die Priorität des Gemeineigentums, systemgerecht einzuordnen. Das Gemeineigentum an Produktionsstätten, Rohstoffvorkommen, Verkehrswesen, kurz an (nahezu) der Gesamtheit der volkswirtschaftlichen Gütervorräte gibt der herrschenden Schicht die Möglichkeit, unter Beachtung eines Minimums an individueller Versorgung mit Konsumgütern eine Realisierung ihrer Zielsetzungen anzustreben. Niemand empfindet die verpflichtende Kraft der persönlichen Beziehung zwischen Eigentum und Eigentümer; damit gibt es weder ein vitales Interesse an Vermögensbildung noch eine Entfaltung aller Kräfte zur ertragbringenden Verwertung der Ver-

¹⁶⁾ Wilfried Schreiber: „Eigentum als soziale Ordnungsmacht“, in: Soziale Sicherung durch Neuordnung des Eigentums, Augsburg 1953, S. 34; vgl. ferner den späteren Abschnitt dieser Abhandlung über Eigentum und wirtschaftliche Sicherheit.

¹⁷⁾ Vgl. etwa Enrico Barone: „Il Ministro delle produzioni nello Stato collettivista“, in: Giornale degli Economisti, vol. XXXVII, 1908 (Engl. Übers.: „The Ministry of Production in the collectivist State“, in F. A. Hayek: „Collectivist Economic Planning“. Appendix A, London* 1947). Wilhelm Krelle: „Wirtschaftsrechnung in verschiedenen Wirtschaftsordnungen“, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 165, 1953. K. Paul Hensel: „Einführung in die Theorie der Zentralverwaltungswirtschaft“, Stuttgart 1954.

mögensbestände wie in der Verkehrswirtschaft. Politischer Zwang ersetzt freiwilliges Streben. Soweit Privateigentum noch vorhanden ist — etwa im Bereich der Gegenstände des täglichen Bedarfs oder der kleinbetrieblichen Herstellung von Konsumgütern —, geht von ihm kein gestaltender Impuls aus. Die Stellung des Privateigentums in der Zentralverwaltungswirtschaft (gedankliche Kombination) ähnelt damit — um einen berühmten Vergleich Böhm-Bawerks zu verwenden — einer Schale ohne Kern.

Dieses Ergebnis berechtigt uns zu folgendem Schluß: Einem sukzessiv gedachten Übergang von der freien Verkehrswirtschaft zur zentralgeleiteten Wirtschaft entsprechen sowohl in der Realität als auch in der Deduktion eine quantitative Verlagerung vom Privateigentum zum Gemeineigentum und/oder eine Minderung in der Gestaltungskraft des noch verbliebenen privaten Eigentums. Umgekehrt führen Änderungen in der Eigentumsordnung zur Adaption in der Gestaltung der Wirtschaftsordnung. Diese Interdependenz zwischen Wirtschaftsordnung und Eigentumsordnung erhellt sehr deutlich aus der Bemerkung Euckens, daß bei einer „Übernahme des Produktionsapparates durch zentrale Stellen... die Aufhebung des Privateigentums naheliegt“¹⁸⁾ und daß der Staat „zu einer Politik der zentralen Lenkung gezwungen“ wird, falls er „große Teile des Produktionsapparates in Kollektiveigentum“ übernimmt¹⁹⁾. Noch pointierter ist die Feststellung Euckens, daß „zur Verwirklichung der Wettbewerbsordnung Privateigentum erforderlich ist“²⁰⁾. Dieses Ergebnis deckt sich völlig mit den unterstellten typischen Kombinationen zwischen Wirtschafts- und Eigentumsordnung sowie mit der Eigentumsordnung als Subsidiärkriterium jeder Wirtschaftsordnung.

EFFEKTIVITÄT DER EIGENTUMSORDNUNG

Nicht minder wichtig als die Erfassung adäquater Ordnungsformen ist es, den Effekt zu beschreiben, den eine gegebene Eigentumsordnung auf den Wirtschaftsablauf erzielt. Bei einer gegebenen Aufteilung des volkswirtschaftlichen Vermögens in einen privaten und einen öffentlichen Teil kann nämlich die Eigentumsordnung den wirtschaftlichen Prozeß je nach der Dispositionsfreiheit und den Zielen der handelnden Individuen sehr mannigfach beeinflussen. Die Summe aller auf eine beliebige Eigentumsordnung zurückzuführenden Einflüsse unmittelbarer und mittelbarer Art auf den Wirtschaftsablauf nennen wir die „Effektivität“ der Eigentumsordnung. Wegen der außerordentlichen Komplexität des Gegenstandes ist eine ins einzelne gehende Bestimmung der Effektivität der typischen Eigentumsordnungen sehr schwer, wenn nicht unmöglich. Gleichwohl wird es uns bei Unterstellung bestimmter Bedingungen ohne Zweifel gelingen, einige wesentliche Ursachen der Effektivität der für uns wichtigsten Eigentumsordnungen herauszufinden.

Vorweg sei bemerkt, daß es um so eher möglich ist, die Effektivität der Eigentumsordnung zu umschreiben

¹⁸⁾ „Grundsätze der Wirtschaftspolitik“, Bern-Tübingen 1952, S. 106.
¹⁹⁾ Ebd., S. 137. ²⁰⁾ Ebd., S. 271.

und ihre Komponenten zu erfassen, je stärker der Wirtschaftsablauf durch die privaten Wirtschaftspläne bestimmt wird. Wir beginnen daher unsere Untersuchung mit der realtypischen freien Verkehrswirtschaft; die für die Effektivität der Eigentumsordnung in dieser Wirtschaftsordnung entscheidenden Faktoren²¹⁾ sind:

die Marktformen,
die Wirtschaftsgesetze, vor allem das Gesellschaftsrecht,
die Steuergesetze,
das Erbrecht,
das Währungssystem.

Die Marktformen: Die Institution des Privateigentums einer Verkehrswirtschaft verleiht den konsumierenden wie den produzierenden Wirtschaftseinheiten die Gewalt, über Güter in bestimmten, gewöhnlich sehr weit gesteckten Grenzen zu verfügen. Für den Haushalt bedeutet das freie Vermögensbildung, um stetige Einnahmequellen zu erschließen oder für die Erben vorzusorgen etc. Den Betrieben oder Unternehmen sichert das Privateigentum die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen Produktionsmittel zu kombinieren, Produkte zu erzeugen und abzusetzen. Alle diese Maßnahmen, auch vertraglicher Art (Fusionen etc.), sind nun ökonomisch erst dann sinnvoll, wenn sie letztlich zu einer besseren Versorgung der Verbraucher mit konsumreifen Erzeugnissen führen. Ob die private Verfügungsgewalt als Instrument in den Händen der Unternehmer tatsächlich diesem Ziel dient, vermag nur eine Analyse der realen Marktgestaltung aufzuzeigen. Dieser Aufgabe hat sich die moderne Lehre von den Marktformen gewidmet. Für unser Problem ist es ziemlich gleich, ob wir etwa H. v. Stackelberg²²⁾, W. Eucken²³⁾ oder R. Frisch²⁴⁾, R. Triffin²⁵⁾ und E. Schneider²⁶⁾ folgen; die Ergebnisse würden nur gradweise voneinander abweichen. In einer konkurrenzwirtschaftlichen Marktform sehen sich sowohl die Käufer als auch die Verkäufer gezwungen, den Preis als Datum anzuerkennen sowie alle Kräfte zu entwickeln, um dem Konkurrenzdruck standzuhalten und nicht in die Verlustzone gedrängt zu werden. In den oligopolistischen oder den monopolistischen Marktformen treiben die Oligopolisten oder der Monopolist Marktstrategie; d. h. sie sind in der Regel bestrebt, die Nachfrage zu beeinflussen (durch Reklame etc.), die Nachfragerente durch Preisdifferenzierungen zu absorbieren und als Großabnehmer die Lieferanten durch Rabatte etc. zu Preisabschlägen zu zwingen. Um diese Ziele zu erreichen, kommt es zu Zusammenschlüssen aller Art (Kartelle, Konzerne, Trusts), zu Überinvestitionen, um sich Marktanteile zu sichern (bei Quotenkartellen), zu Preisbindungen im Handel, zur Fixierung von Absatzgebieten, zu Versuchen, die Wirtschaftsgesetzgebung zu beeinflussen etc. Die Folgen dieser Praktiken sind äußerst mannigfaltig; in aller Regel ergeben sie eine Minderversorgung der Konsumenten und eine partielle Starrheit des Wirtschaftsgefüges mit inhärenter Tendenz zu staatlichen Interventionen.

Daraus erhellt, daß sich mit den Marktformen „die Funktion des Eigentumsrechts“²⁷⁾ verändert. In einer Wirtschaftsordnung allseitiger Konkurrenz ist das Privateigentum ein „ökonomisch und sozial brauchbares Instrument des Ordnungsaufbaues“²⁸⁾. Bei sukzessiv fortschreitender Zerstörung der Wettbewerbsordnung durch monopolistische Gebilde wird die Eigentumsordnung dieser Funktion immer mehr entkleidet. Das Privateigentum bietet folglich bei monopoloider Marktgestaltung den beherrschenden Unternehmungen eine Basis für Verfälschungen des individuellen Datenbildes, für die Bildung ökonomisch nicht gerechtfertigter Pfründe, für Kapitalfehlleitungen etc. mit allen bekannten Folgen.

²¹⁾ Dem Sachkenner wird bei der folgenden Aufstellung sogleich auffallen, daß die genannten Faktoren nur Schwerpunkte umfassender Bereiche sind, wie etwa Sitte und Konvention, bürgerliches Recht schlechthin, Gesamtheit der Geld- und Kreditpolitik etc.; damit wird deutlich, daß wir im Grunde nichts anderes tun, als vornehmlich das gesamtwirtschaftliche Datum „rechtliche und soziale Organisation“ in Bestandteile zu zerlegen.

²²⁾ „Marktform und Gleichgewicht“. Wien und Berlin 1934.

²³⁾ „Grundlagen“, a. a. O.

²⁴⁾ „On the Notion of the Equilibrium and Disequilibrium“, in: Review of Economic Studies, 1935.

²⁵⁾ „Monopolistic Competition and general Equilibrium Theory“, Cambridge 1941.

²⁶⁾ U. a. „Einführung in die Wirtschaftstheorie“, Bd. I u. II, Tübingen 1949.

²⁷⁾ Eucken: „Grundsätze“, a. a. O., S. 272.

²⁸⁾ Ebd., S. 273.

Die Feststellung, daß „das Privateigentum an Produktionsmitteln eine Voraussetzung der Wettbewerbsordnung“, und umgekehrt „die Wettbewerbsordnung eine Voraussetzung dafür“ ist, „daß das Privateigentum an Produktionsmitteln nicht zu wirtschaftlichen und sozialen Mißständen führt“²⁹⁾, ist daher von zwingender Konsequenz.

Die Wirtschaftsgesetze: Die Wirtschaftsgesetzgebung schafft einen institutionellen Rahmen, in dem sich die privaten Wirtschaftseinheiten frei bewegen können; einige der gesetzlichen Bestimmungen können auf den Wirtschaftsablauf und die Ausübung des Eigentumsrechts einen sehr nachhaltigen Einfluß haben. Vor allem wären hier die Einschränkung des Risikos, z. B. bei der GmbH und der AG, sowie die Lösung der Entscheidungsgewalt vom Risiko, wie sie etwa das deutsche Recht der Aktiengesellschaft vorsieht, zu nennen³⁰⁾. Kaum minder bedeutsam sind die Bestimmungen des Vergleichs- und Konkursrechts. Insbesondere trägt die starke Stellung des Vorstandes in der modernen Aktiengesellschaft dazu bei, andere Zielsetzungen als die möglichst wirtschaftliche Mittelverwendung und damit u. a. die Bewilligung ökonomisch sinnvoller Dividendenausschüttungen in den Vordergrund zu rücken. Nicht von ungefähr sind die Vorstellungen vom Regime der Manager (James Burnham) und den industriellen Funktionären Mode geworden.

Die Steuergesetze: Durch die Steuergesetzgebung wird die Einkommensbildung und -verwendung sehr stark beeinflusst. So kann z. B. der Steuergesetzgeber durch die Förderung der Selbstfinanzierung den Kapitalmarkt als den Sammler liquider Vermögensteile entscheidend beschneiden. Für eine Analyse der Effektivität der Eigentumsordnung ist es ferner nicht unerheblich, die Einwirkungen der steuerlichen Gesetzgebung auf die Steuermoral zu beachten.

Das Erbrecht: Das Erbrecht bestimmt in ganz entscheidender Form die periodische Neuverteilung privater Vermögensmassen; sie beeinflusst somit nicht nur die Maßnahmen der Erben, sondern — vor allem — auch der Erblasser.

Das Währungssystem: Schließlich sind das vorliegende Währungssystem und die ihm konforme Geld- und Kreditpolitik von ausschlaggebender Bedeutung³¹⁾.

Einer gelenkten Marktwirtschaft entspricht — wie wir sahen — eine konkurrierende Kombination von Privat- und Gemeineigentum. Neben die Größen, die in der freien Verkehrswirtschaft die Effektivität der Eigentumsordnung determinieren, treten hier andere Bestimmungsgründe, die aus der interventionistischen Wirtschaftsgestaltung resultieren. Wir greifen nur die u. E. wichtigsten Faktoren heraus:

Durch Regulierungen einzelner, mehrerer oder aller Märkte mittels Preistaxen, Mengenmanipulationen, Rohstoffzuteilungen, Bedarfsprüfungen etc. wird die im Eigentumsrecht grundsätzlich zugesicherte Verfügungsgewalt nach Ausmaß und Möglichkeiten erheblich reduziert.

Durch Übernahme wichtiger Schlüsselindustrien in die öffentliche Hand (Sozialisierung) mehrt sich die Bedeutung des Gemeineigentums; damit gewinnen die politischen Gesichtspunkte zwangsläufig an Gewicht.

Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit verstärkt der Interventionismus die Tendenz zur Bildung privater oder quasi-öffentlicher Interessensverbände (pluralistische Gesellschaftsordnung), die mit einer oder mehreren politischen Parteien engen Kontakt pflegen, um ihre Ziele über die Parlamente, damit auf dem Wege der Gesetzgebung und der Verordnungen, nicht aber durch Marktleistungen zu realisieren. Ein solcher Zustand ist gleichbedeutend mit einer weiteren Verminderung der ordnungspolitischen Funktion des Privateigentums.

Die Tendenz zu einer Vollbeschäftigungspolitik und damit zu einer Politik des billigen Geldes sorgt dafür, daß Zwangssparprozesse den Wirtschaftsablauf entscheidend beeinflussen. Die private Vermögensbildung als Konsequenz des bestehenden Rechts am Privateigentum beruht nicht mehr auf Fleiß, echter Unternehmerleistung, Sparwillen, sondern

²⁹⁾ Ebda., S. 275; vgl. auch L. Mikschs Ausführungen über die Beziehungen zwischen Besitzverteilung und innerer Koordination, in: *Ordo*, 3. Bd., 1950, S. 62.

³⁰⁾ Vgl. Oswald v. Nell-Breuning: „Eigentumsbildung durch Ordnung von Verteilung und Verbrauch“, in: *Soziale Sicherung durch Neuordnung des Eigentums*, Augsburg 1953, S. 72.

³¹⁾ Dieser Hinweis mag bei dem begrenzten Rahmen des vorliegenden Aufsatzes genügen.

auf dem Geschick oder dem Glück, die richtige Position im Wirtschaftsablauf innezuhaben, und geht auf Kosten anderer Bürger, die über feste Einkommen, Hausvermögen, nicht bevorzugte Produktionsstätten etc. verfügen. Folglich sind die Ursachen für spontane Vermögensbildungen und konjunkturellen Aufschwung nur in dem mehr oder weniger zufälligen Ansatz und Ausmaß der Kreditinjektionen u. ä. sowie in der spezifischen Fähigkeit zu sehen, sich den rasch wechselnden Situationen anzupassen.

Eine weitere Schwächung des Privateigentums folgt aus solchen Maßnahmen wie der Einräumung eines Mitbestimmungsrechts für Arbeitnehmer. Wie immer man zu diesem Problem stehen mag, sicher ist, daß der moderne Zug zur „Wirtschaftsdemokratie“ nur der gelenkten Marktwirtschaft, nicht aber der freien Marktwirtschaft adäquat ist und stets zu einer Einschränkung der im Eigentumsrecht verbrieften Befugnisse mit allen nachteiligen Folgen führt.

Kaum weniger bedenklich ist eine übertriebene Sozialgesetzgebung, die die gesamte Kranken-, Invaliden-, Alters-, Arbeitslosenversicherung usw. zu einer Angelegenheit öffentlich-rechtlicher Körperschaften macht. Die Folgen sind: wachsende Aushöhlung gleichgerichteter privater Bestrebungen, Anwachsen politisch höchst bedenklicher Fonds, Wachsen eines Sicherheitskomplexes bei den Staatsbürgern, verminderte Arbeitswille etc. Wie selten sonst paßt hier das Goethe-Wort aus dem Faust: „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage.“

Alle binnenwirtschaftlichen Maßnahmen finden ihre Ergänzung in dem Aufbau eines bilateralen Außenhandels, durch den die Freizügigkeit in der Einkommensbildung und Vermögensverwendung weiterhin gemindert wird.

Die geringsten Aussichten für die Bestimmung der Effektivität der Eigentumsordnung bietet die Zentralverwaltungswirtschaft. Durch das völlige oder weitgehende Fehlen des Privateigentums und die eindeutige Dominanz des Politischen vor allen anderen Lebensbereichen gibt es keine eindeutige, der Institution des Gemeineigentums zuzuschreibende Reaktion der Individuen; diese sind Befehlsübermittler und nach Zentralplänen Arbeitende, deren Motive kaum zu fixieren sind. Fest steht wohl nur, daß ein wirklich echtes Streben nach Vermögensbildung höchstens bei politisch Überzeugten vorliegt, und daß statt des freiwilligen Dranges zur Berufsarbeit und selbstgewählter Beschäftigung die Furcht vor öffentlicher Diskreditierung und körperlichem Zwang ein übermächtiger Faktor wird. Die vom Gemeineigentum ausgehenden Wirkungen verstärken also die schon der zentralgeleiteten Wirtschaft an sich immanenten Tendenzen. Alleiniges (oder zumindest überwiegendes) Gemeineigentum zerstört alle Hoffnungen auf einen erfolgreichen Widerstand gegen die Wirtschaftsbürokratie; es vervollkommnet die Abhängigkeit von den Staatsfunktionären und bietet diesen die rechtliche Grundlage für ihre Handlungen.

EIGENTUM UND MACHT

Die bisherigen Ausführungen müssen wir noch um einen wichtigen, die Eigentumsordnung und ihre Effektivität gleichfalls charakterisierenden Zusammenhang ergänzen. Mit der Verfügungsgewalt, die die Eigentumsordnung garantiert, ist denjenigen, die das Eigentumsrecht ausüben, also den Privateigentümern oder den Bevollmächtigten öffentlicher Verbände, ein Mittel an die Hand gegeben, durch vermögensmäßige Manipulationen bestimmte Zielsetzungen wirtschaftlicher oder politischer Art zu realisieren. Das besagt aber nichts anderes, als daß das Eigentumsrecht dem Verfügungsberechtigten „Macht“ gewährt; denn unter Macht ver-

stehen wir mit Max Weber „jede Chance, innerhalb einer sozialen Bewegung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“³²⁾. Nun ist es für uns zweckmäßig und auch notwendig, zwischen politischer und wirtschaftlicher Macht zu unterscheiden. Mit politischer Macht sei jede Chance bezeichnet, die Handlungsfreiheit von Mitgliedern eines Gemeinwesens über eine unmittelbare Veränderung ihrer rechtlichen und sozialen Position (politische Mittel: z. B. Gesetze, Verordnungen, Bestrafungen wie Enteignungen, Deportation, Gefängnis etc.) zu beeinträchtigen. Wirtschaftliche Macht dagegen äußert sich in dem Versuch, dem (den) Marktpartner(n) im Rahmen der Marktlage seinen Willen aufzuzwingen³³⁾. Auf mannigfaltige Art kann damit Macht im Sinne unserer Definition ausgeübt werden; eine der entscheidenden Hebel der Machtausübung liegt aber in der Verfügungsgewalt über Güter, also letztlich in der Eigentumsordnung.

Diese Feststellung genügt aber nicht, sondern wir müssen zu ermitteln suchen, wie groß die Macht ist, die die verschiedenen typischen Ausprägungen der Eigentumsordnung gewähren, und welches ihre Komponenten sind. Unser Augenmerk wird dabei notwendig auf das Zusammenwirken zwischen wirtschaftlicher und politischer Macht in den Hauptgruppen der Wirtschaftssysteme gerichtet sein.

Eine realtypische funktionsfähige freie Verkehrswirtschaft ist nur denkbar bei einer scharfen Trennung zwischen dem wirtschaftlichen und dem politischen Handlungsbereich. Der wirtschaftliche Bereich erhält seine Struktur durch die im gesamtwirtschaftlichen und individuellen Datenkranz zusammengefaßten Strukturelemente; der politische Handlungsbereich wird dagegen durch die Staatsverfassung, durch die Gesetze, die Zielsetzungen und die Größenverhältnisse der Parteien etc. bestimmt.

Von eminenter Wichtigkeit ist ferner, daß alle Individuen Wirtschaftseinheiten angehören und gleichzeitig Mitglieder öffentlicher Verbände sind. Sie üben damit — zumindest in einem demokratischen Gemeinwesen — einen allerdings stark differierenden Einfluß auf den Wirtschaftsablauf wie die politischen Vorgänge aus.

Ihr Einfluß auf den Wirtschaftsprozeß, d. h. die Ausübung der ihnen zukommenden wirtschaftlichen Macht, wird durch die Struktur der Märkte begrenzt, auf denen sie als Anbieter oder Nachfrager erscheinen. Somit ergibt sich die — von Böhm-Bawerk schon 1914 formulierte — Feststellung, daß die ökonomische Macht „nicht außerhalb oder gegen, sondern innerhalb und durch Erfüllung der ökonomischen Preisgesetze wirkt“³⁴⁾. „Der Keim der wirtschaftlichen Macht“ liegt

³²⁾ „Wirtschaft und Gesellschaft“, in: Grundriß der Sozialökonomik, III. Abtlg., 1. Halbbd., 2. Aufl., Tübingen 1925, S. 28; Max Weber schreibt anschließend: „Der Begriff ‚Macht‘ ist soziologisch amorph. Alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen können jemand in die Lage versetzen, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen.“

³³⁾ Zum Begriff der wirtschaftlichen Macht siehe Erich Preiser: „Besitz und Macht in der Distributionstheorie“, in: Synopsis, Festgabe für Alfred Weber, Heidelberg 1948, S. 357, Anm. 1.

³⁴⁾ „Macht oder ökonomisches Gesetz“, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 23. Bd., Wien 1914, S. 217.

folglich „in jeder Preisbildung, in jeder Marktsituation“ (H. Sultan)³⁵⁾. Eucken zieht aus ähnlichen Überlegungen den Schluß, daß „die Stärke der Machtstellung... je nach der Wichtigkeit des Marktes verschieden“ ist³⁶⁾. Danach wächst die wirtschaftliche Macht mit dem Übergang zu immer umfassenderen und ausschließlicheren Marktparteien, wie Kartellen, Konzernen und Trusts. In der Marktform der vollständigen Konkurrenz dagegen „ist der Einzelne fast entmachtet“³⁷⁾. Die Skala der wirtschaftlichen Macht, die aus der freien Verfügungsgewalt über Güter resultiert, ist also schon in einer freien Verkehrswirtschaft außerordentlich weit gespannt; sie reicht von der Wirtschaftseinheit, die sich einem Monopolisten in Ausbeuterposition gegenüber sieht, bis zum beherrschenden Großunternehmen, in dem die Akkumulation von Kapital reiner Selbstzweck geworden ist³⁸⁾.

Nun darf man sich nicht auf eine Analyse der wirtschaftlichen Macht beschränken. Die Leiter der Wirtschaftseinheiten sind, wie wir betonten, gleichzeitig Staatsbürger mit höchst vielgestaltigen Beziehungen. Auf dem Wege der Wahl, der persönlichen Beeinflussung, der Bestechung, der Gründung von Interessenverbänden etc. versuchen sie, ihre Zielsetzungen zu verwirklichen. Diese Möglichkeiten sind in der Regel um so größer, je umfangreicher insbesondere die Vermögenskapazitäten (Ausdruck wirtschaftlicher Stärke) sind. Unser Ergebnis lautet also:

1. Das Privateigentum erzeugt wirtschaftliche Macht.
2. Die wirtschaftliche Macht ist eine Funktion der Marktposition und der Vermögensmasse.
3. Mit wachsender wirtschaftlicher Macht steigt auch die Möglichkeit der politischen Einflußnahme.

Mit dieser Feststellung ist nichts ausgesagt darüber, ob die Wirtschaftseinheiten ihre Chancen tatsächlich nützen. Die Vermutung liegt aber nahe, und die Realität hält zahlreiche Beweise bereit.

In einer gelenkten Marktwirtschaft geht die Bedeutung der wirtschaftlichen Macht zugunsten einer Verstärkung der politischen Eingriffsmöglichkeiten zurück. Wirtschaftliche und politische Macht liegen nicht mehr — wie in der freien Verkehrswirtschaft — bei verschiedenen Einheiten (Koordinationsproblem!), sondern sie werden in wachsendem Umfange in der öffentlichen Hand unmittelbar vereinigt. Die Folgen zeigen sich in steigender Zurückdrängung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, in dem Streben nach stärkeren Zusammenschlüssen als Quelle politischer Willensbildungen und in der Zunahme unmittelbarer Eingriffe in die private Sphäre (Aushöhlung des Eigentumsrechts). Völlig miteinander verbunden sind wirtschaftliche und politische Macht in einer Zentralverwaltungs-

³⁵⁾ „Die Staatseinnahmen. Versuch einer soziologischen Finanztheorie als Teil einer Theorie der politischen Ökonomie“, Tübingen 1932, S. 55.

³⁶⁾ „Grundlagen...“, a. a. O., S. 199; vgl. ferner Euckens Abhandlung „Das Problem der wirtschaftlichen Macht“, in: Unser Zeitalter der Mißerfolge, Tübingen 1951.

³⁷⁾ „Grundlagen...“, a. a. O., S. 202.

³⁸⁾ Vgl. zu dem vorliegenden Problem u. a.:

Leonhard Miksch: „Möglichkeiten und Grenzen der gebundenen Konkurrenz“, in: Der Wettbewerb als Mittel volkswirtschaftlicher Leistungssteigerung und Leistungsanalyse, Berlin 1942. — Franz Böhm: „Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung“, Stuttgart und Berlin 1937, S. 155 ff.

wirtschaft. Eine private Verfügungsmacht besteht nicht mehr, oder sie ist bedeutungslos geworden. Jedes wirtschaftliche Handeln unterliegt der politischen Kontrolle, der Anwendung oder Androhung politischer Mittel bis zum politischen Zwang. Damit ist es primär die politische und erst sekundär die wirtschaftliche Macht, die die unbeschränkte Durchsetzung geplanter Maßnahmen erzwingt. Für die Möglichkeit mehr oder weniger willkürlicher Vermögensmanipulationen ist die Grundlage in der Institution des Gemeineigentums zu sehen.

In toto gelangen wir zu dem Ergebnis, daß zwischen der politischen und der wirtschaftlichen Macht eine Interdependenz festzustellen ist, die von nur schwächeren Bindungen bis zu völliger Verschmelzung reicht. Von wesentlicher Bedeutung für die faktischen Beziehungen zwischen wirtschaftlicher und politischer Macht ist die Gestaltung der Wirtschafts- und Eigentumsordnung, was nicht ausschließt, daß die Größen ihrerseits von politischen Bewegungen bestimmt werden.

EIGENTUM UND WIRTSCHAFTLICHE SICHERHEIT

Ein letztes Problem, dem wir in dieser grundsätzlichen Untersuchung unsere Aufmerksamkeit zu widmen haben, betrifft die Frage des mit einer beliebigen Eigentumsordnung verbundenen Grades der wirtschaftlichen Sicherheit. Unter dem Begriff „wirtschaftliche Sicherheit“ sollen dabei die Vorkehrungen verstanden werden, die von irgendeiner Seite zur Vermeidung und Minderung erwarteter oder unvorhergesehener Notlagen der in einem Gemeinwesen lebenden Individuen getroffen werden. Die „Aktionszentren“ für Schutzmaßnahmen sind:

das Individuum selbst und seine Familie;
Berufskörperschaften privaten und öffentlichen Rechts;
öffentliche Verbände und angeschlossene Institutionen.

In den bisherigen Ausführungen wurde wiederholt auf die Tatsache verwiesen, daß zwischen einer bestimmten seelischen Grundhaltung der Menschen einerseits und der Gesellschafts-, der Wirtschafts- und der Eigentumsordnung andererseits ein korrespondierendes Verhältnis besteht. Ohne Kenntnis dieser „psychischen Komponente“ können wir weder die interdependenten Beziehungen zwischen den Ordnungsformen verstehen noch die Effektivität der Eigentumsordnung gänzlich erfassen noch zu dem speziellen Problem der wirtschaftlichen Sicherheit Stellung nehmen. Manches wurde schon gesagt, so daß hier eine Ergänzung genügt.

Der freien Verkehrswirtschaft ist ein wagender Charaktertypus adäquat. W. Schreiber schildert diesen sehr plastisch als „den eigenständigen, zur Selbstverantwortung willigen und fähigen Menschen, der das Wagnis nicht scheut, der Leben als Herausforderung begreift und sein Lebensglück darin findet, sich dieser Herausforderung gewachsen zu zeigen“³⁹⁾. Das Privateigentum und die konkurrenzwirtschaftliche Ordnung des Wirtschaftsprozesses erzeugen gleichsam das Klima, in dem der wagnis- und leistungsfreudige Mensch zum beherrschenden Faktor wird.

³⁹⁾ A. a. O., S. 34.

Ganz anders ist der einer gelenkten Marktwirtschaft gemäße wirtschaftliche Typus. Fehlende Unternehmungslust und Drang zu wirtschaftlichen Zusammenschlüssen sind gepaart mit Lebensangst und Widerstandslosigkeit gegen politische Usurpatoren. Der Interventionismus mindert die inhärenten Tendenzen im Menschen zur Selbsthilfe und verstärkt die Angst vor wirtschaftlichen Notständen. Das Streben nach Sicherheit durchdringt alle Lebensbereiche und schafft ein drückendes Klima.

Über die innere Einstellung der Menschen in einer Zentralverwaltungswirtschaft soll die Feststellung genügen, daß der Einzelne gegenüber der allgewaltigen Staatsapparatur völlig machtlos ist und daß dem zwangsläufig ein Leben in ständiger Sorge und Furcht entspricht, allerdings nur insoweit, als die menschliche Einsicht ausreicht, die eigene Abhängigkeit zu erfassen. In diesen Rahmen muß man das Bedürfnis nach Sicherheit sowie die Maßnahmen und die Forderungen zu einer Befriedigung eingebettet sehen. Denn die ihrerseits natürlich wieder höchst verwickelte Ursache des Sicherheitsbedürfnisses ist in der eben behandelten psychischen Grundhaltung des Menschen zu suchen. Somit spiegelt der sog. „Sicherheitskomplex“ „die jeweilige Grundeinstellung zu den Ungewißheiten des Lebens und den schicksalhaften Ereignissen wider“⁴⁰⁾. Die Stärke des Sicherheitsbedürfnisses ist außerordentlich variabel; sie reicht von einem maßvollen Streben nach Altersversorgung (durch Sparakte, Pensionszahlungen, Lebensversicherungen u. ä.) bis zur panischen Lebensangst. Nach allem, was wir bisher ausführten, wird die Tatsache nicht überraschen, daß der Ruf nach Sicherheit vornehmlich in den mehr interventionistischen Wirtschaftsordnungen an Stärke zunimmt, gleichwohl aber selbst durch umfassende staatliche Sozialpolitik das Gefühl der Sicherheit nicht erzeugt wird. Die gelenkte Marktwirtschaft bietet in der Regel staatliche Fürsorge und volle Beschäftigung, verhindert aber die Vorsorge für die Zukunft aus eigener Kraft und mindert das Bewußtsein, Eigentümer zu sein und Eigentum zu wollen⁴¹⁾. Was nützt, ist aber die Stärkung des Willens zur Selbstbehauptung und zum Eigentum. Die geeignete Grundlage für eine solche Regeneration des selbstsicheren und wagenden Menschen kann aber nur die freie Verkehrswirtschaft mit Privateigentum sein; sie enthält auch allein die dynamischen Kräfte, die das Sozialprodukt und damit vor allem das Lohneinkommen so zu steigern vermögen, daß jeder am Wirtschaftsprozess Beteiligte Eigentum bilden kann und die Finanzierung der volkswirtschaftlichen Wachstumsrate von breitesten Kreisen getragen wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Es zeigte sich, daß die Eigentumsordnung ein charakteristisches, damit bestimmendes Merkmal jeder Wirtschaftsordnung ist. Sie formt neben anderen Größen den Wirtschaftsprozess und beweist besser als jedes

⁴⁰⁾ Adolf M. Däumling: „Die christliche Überwindung des Sicherheitskomplexes“, in: Soziale Sicherung durch Neuordnung des Eigentums, Augsburg, S. 13. ⁴¹⁾ Vgl. Schreiber, a. a. O., S. 35 ff.

andere Merkmal, wie sehr die Wirtschaftsordnung in die gesellschaftliche Struktur gleichsam eingebettet ist. Dem entspricht vollkommen die Tatsache, daß man adäquate Ordnungsformen ableiten kann, die in funktioneller, d. h. interdependenter Abhängigkeit zueinander stehen. Den abweichenden Eigenheiten typischer Wirtschaftssysteme entsprechen so quantitative Verschiebungen und qualitative Wandlungen in der adäquaten Eigentumsordnung, die die Effektivität der Eigentumsordnung nachhaltig beeinflussen.

Die Wirkungen der Eigentumsordnung sind vielgestaltig. Sie erstrecken sich auf die geistige Grundhaltung der Menschen, ihren Handlungsbereich und die Arten der Handlungen selbst. Das Eigentum ermöglicht die Bildung und Verwendung von Vermögen nach

individuellen Intentionen; sie gewährt damit wirtschaftliche Macht und wirtschaftliche Sicherheit. Doch wird ein Urteil über diese Phänomene erst sinnvoll, wenn wir sie wieder in dem umfassenden Rahmen der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen zu bestimmen suchen. Die wirtschaftliche Macht wird gefährlich durch eine Kombination mit politischer Einflußnahme; sie läßt sich am leichtesten in einer freien Verkehrswirtschaft mittels einer aktiven (marktkonformen) Ordnungspolitik auf ein notwendiges Maß reduzieren. Komplizierter ist eine Analyse des Sicherheitsphänomens, weil das Bedürfnis nach Sicherheit Ausdruck einer psychischen Einstellung zum Leben, zur Gesellschaft und zur Wirtschaft ist und höchst differenziert auftritt.

Summary: Property and the Economic Order. The formulating of proprietary rights is one of the cardinal problems of economic and social policies; it is determined by the changes to the social order, it finds its expression in the constitution, in legislation and jurisdiction, and it exercises a decisive influence on the economic life of the nation. Hence, the ordering of proprietary rights is the characteristic phenomenon for the interdependence of the social structure, the constitution of the State and its economic order. The author first analyzes the patterns of ownership (all of which are made up of the two elements: private and national ownership) in the various economic orders, and he discusses which pattern corresponds to which economic system. He then proceeds to investigate the effectiveness of the ordering of proprietary rights in each economic order: in the free exchange economy (the essential factors being market patterns, economic laws, tax laws, inheritance law, and currency system), in the controlled market economy (the factors here being regulation of markets, nationalization, government interventions, full employment policy, right of co-determination, social legislation), and in the centrally planned economy. The reflections are extended to a discussion of the problem of economic and political power, the interrelations of which are largely determined by the prevailing economic order and proprietary rights. Finally, the author deals with the set of problems known as "ownership and economic security," and he describes the different mentalities which in theory are adequate to specific economic orders.

Résumé: La propriété dans l'ordre économique. Un des problèmes fondamentaux de la politique économique et sociale est de définir le droit de propriété. Cette définition doit correspondre à l'évolution de l'ordre social. Le droit de propriété, sanctionné par la Constitution et la juridiction, exerce une influence essentielle sur la vie et le développement économique. Ainsi le régime de propriété représente le phénomène caractéristique pour l'interdépendance de la structure sociale, de la Constitution et de l'ordre économique. Partant des idées-types „propriété privée et propriété commune" l'auteur analyse les catégories de la formation de propriété dans les différents „ordres économiques" ainsi que les corrélations entre les „systèmes économiques" et les régimes de droit de propriété. Ensuite il discute „l'effectivité" de ces régimes dans les systèmes économiques: 1. dans l'économie des échanges libres (eu égard aux facteurs décisifs: formes du marché, législation économique et fiscale, droit de succession, système monétaire), 2. dans l'économie de marché dirigée (eu égard aux facteurs: réglementation du marché, nationalisation et socialisation, interventionnisme, politique du plein emploi, droit de co-détermination et de cogestion, législation sociale), 3. dans l'économie de planification centrale. L'auteur arrondit son exposé par une discussion du problème, du pouvoir économique et politique, étant donné que l'ordre économique et le régime de propriété exercent une influence essentielle sur les corrélations entre ces deux pouvoirs. L'auteur finit son article par une ébauche du complexe „propriété et sécurité économique". Il parle des différents caractères-types qui sont, selon la théorie, adéquats à un ordre économique déterminé.

Resumen: La propiedad en el orden económico. El desarrollo del derecho de propiedad es uno de los problemas centrales de la política económica y social; esta política está determinada por los cambios del orden social, y halla su expresión en las constituciones estatales, en la legislación y la jurisdicción, y influye decididamente en el curso de la economía. Con esto el orden de propiedad se muestra como el fenómeno característico respecto a la interdependencia de la estructura social, la constitución estatal y el orden económico. El autor comienza por examinar las formas de la formación de propiedad (con los dos tipos claros: propiedad privada y propiedad común) dentro de los diferentes ordenes económicos así como los puntos correspondientes entre los ordenes de propiedad y los sistemas económicos. Luego, discute la efectividad del orden de propiedad dentro del orden económico: dentro de la libre economía de intercambio (con los factores decisivos, formas de mercado, leyes económicas, y sistema monetario), dentro de las leyes de impuesto, derecho de sucesión, economía dirigida del régimen de mercado (con los factores, regulación del mercado, socialización, intervencionismo, política de plena ocupación, derecho de codeterminación, legislación social) así como en la economía administrativa central. Estas exposiciones vienen siendo extendidas por una explicación del problema del poder económico y político, para cuyas relaciones mutuas la formación del orden económico y de propiedad son de considerable importancia. Al final se estudia el complejo „propiedad y seguridad económica" tratando los diferentes tipos de carácter, los cuales en la teoría corresponden con un orden económico determinado.